

**Nichtamtliche konsolidierte Lesefassung
(Stand: 14. März 2025)**

Hinweise: Die Satzung gilt in dieser Fassung seit dem 14. März 2025. Die zugrundeliegenden gesetzlichen Ermächtigungen sind in den Präambeln der in den Amtsblättern jeweils veröffentlichten (Änderungs-)Satzungen enthalten. Der hier wiedergegebene Text ist sorgfältig erstellt, maßgeblich sind jedoch nur die Veröffentlichungen im Amtsblatt.

**Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb)
über die Festlegung der Schulbezirke
für die Grundschulen in städtischer Trägerschaft
vom 25. Februar 2019**

(Amtsblatt für die Stadt Oldenburg Nummer 5 vom 15. März 2019, zuletzt geändert durch Satzung vom 24. Februar 2025, Amtsblatt für die Stadt Oldenburg Nummer 6 vom 14. März 2025)

§ 1

Durch diese Satzung werden die Schulbezirke für die Grundschulen in städtischer Trägerschaft einschließlich der katholischen Grundschulen festgelegt. Die Festlegung erfolgt durch die Anlage „Straßenverzeichnis Grundschulbezirke“. Sie ist Bestandteil dieser Satzung.

Änderungen der Schulbezirke werden durch Änderungssatzung umgesetzt.

§ 2

Einschulungen und Beschulungen, die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung oder späterer Änderungssatzungen bereits erfolgt sind, bleiben unberührt.

§ 3

Neu entstehende Straßen gehören zum Schulbezirk der Schule, zu dem die Straße gehört, von der sie abzweigen, soweit sich aus den Anlagen dieser Satzung keine anderweitige Zuordnung ergibt.

Zweigt eine neue Straße von mehreren Straßen ab, ist für die Zuordnung zu dem Schulbezirk die Straße maßgebend, an welche die neue Straße mit ihrer kleinsten Hausnummer angrenzt. Hausnummern mit Buchstabenzusatz werden wie die entsprechenden Hausnummern ohne Buchstabenzusatz behandelt.

Die Umbenennung einer Straße berührt nicht deren Zuordnung zu einem Schulbezirk.